

2. Die Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar 1946

Die Pariser Juli-Direktive zur Deutschlandpolitik hatte eine gemeinsame alliierte Politik als Voraussetzung für eine erfolgreiche französische Besatzungspolitik angesehen. Neue Forschungsergebnisse haben das bislang vorherrschende Bild einer destruktiven französischen Rolle im Alliierten Kontrollrat in Berlin¹ relativiert. Rainer Hudemann wies darauf hin, daß die französische Regierung auch bei der Frage der Einrichtung deutscher Zentralverwaltungen² keine Blockadepolitik betrieben habe. Sie wollte zwar eine politische Zentralisierung in Deutschland verhindern, war aber bereit, zur Erreichung einer deutschen Wirtschaftseinheit Zentralverwaltungen zu akzeptieren. Der französische Vorschlag, "Bureaux alliés" – mit deutschen Beratern – einzurichten, stieß aber bei den anderen Alliierten auf Desinteresse beziehungsweise Widerstand³. Das Urteil General Clays, der der französischen Regierung die Verantwortung für das Ausbleiben deutscher Zentralverwaltungen zusprach, schlug sich in den Akten und später in der wissenschaftlichen Literatur nieder⁴. Die französische Militärregierung hielt sich jedoch in ihrer Besatzungspolitik zum Teil sehr genau an die gesamtdeutschen Planungen des Kontrollrates, wie R. Hudemann für den Bereich der Sozialpolitik nachwies⁵.

Die Potsdamer Konferenz der drei Siegermächte USA, Großbritannien und UdSSR hatte vom 17. Juli bis 2. August 1945 ohne Beteiligung Frankreichs stattgefunden. Ihre Abschlußerklärung – das Potsdamer Protokoll – bildete die Arbeitsgrundlage des Alliierten Kontrollrates⁶. Der Leiter der französischen Kontrollratsgruppe, General Koeltz, wehrte sich Ende 1945 gegen die Absicht der anderen Siegermächte, das Potsdamer Protokoll zur – auch für Frankreich – allein verbindlichen Grundlage zu machen. Die französische Regierung habe weder an der Potsdamer Konferenz teilgenommen noch das Abschlußprotokoll unterzeichnet, sondern vielmehr ihre Vorbehalte gegenüber einem Teil dieser Beschlüsse geäußert. Er vertrat die Ansicht, daß die einzige gemeinsame Rechtsgrundlage die Erklärung der vier Siegermächte über das Kontrollverfahren vom 5. Juni 1945 sei⁷.

¹ Deuerlein, Ernst: Frankreichs Obstruktion deutscher Zentralverwaltungen 1945, in: Deutschland-Archiv 4 (1971), S. 466–491.

² Kraus, Elisabeth: Ministerien für ganz Deutschland? Der Alliierte Kontrollrat und die Frage gesamtdeutscher Zentralverwaltungen. München 1990.

³ Hudemann, Frankreich; Ders., Die Saar, S. 19ff.; Ders., Sozialpolitik, S. 140ff. Siehe auch: Kessel, Martina: Westeuropa und die deutsche Teilung. Englische und französische Deutschlandpolitik auf den Außenministerkonferenzen von 1945 bis 1947. München 1989.

⁴ Kraus spricht von der "französischen Vetopolitik" im Alliierten Kontrollrat; Kraus, S. 344f.

⁵ Hudemann, Sozialpolitik, S. 170ff.

⁶ Antoni, Michael: Das Potsdamer Abkommen – Trauma oder Chance? Geltung, Inhalt und staatsrechtliche Bedeutung für Deutschland. Berlin 1985.

⁷ GFCC/SG/Section Etudes 751: Koeltz an die Chefs der Divisionen, 20.11.1945; AOFAA GFCC DGAA c.94; "Feststellung der Siegermächte über das Kontrollratsverfahren in Deutschland", 5.6.1945; ABI-KR Ergänzungsblatt, S. 10f.